



**Gemeinde**  
**Neunkirchen-Seelscheid**

**Niederschrift**

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde

**am**

<b>Wochentag</b>	<b>Datum</b>
Mittwoch	28.04.2021

## Übersicht

über die vom Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 28.04.2021 gefassten Beschlüsse:

### I. Öffentlicher Teil

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	Erläuterungen
1	Anerkennung der Tagesordnung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 18.02.2021	
4	Bericht über die Ausführung der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BV/0042/20/1
5	Rettungsschirm Kommunalfinanzen	BV/0130/20
6	Widerspruch/Beschwerde/Einspruch gemäß §24, §80 Abs. 3 GO NRW gegen die Erhöhung der Grundsteuer B bzw. dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss vom 18.02.2021	BV/0135/20
7	Aufhebung Sperrvermerk Stellenbewertung /externe Organisationsberatung	BV/0121/20
8	Teilaufhebung des Sperrvermerks für eine Projektmanagement-Software	BV/0138/20
9	Renaturierung des Eischeider Tales; hier: Vorstellung der Genehmigungsplanung	BV/0133/20
10	Vergabe vom Nachtragsangeboten im Rahmen der Planungsleistungen für den Neubau des Selbstlernzentrums (Bereitstellung überplanmäßiger Mittel )	BV/0139/20

11	Vergabe des Auftrages über Planungsleistungen für den Neubau einer Einfachsporthalle auf dem Gelände der Grundschule Neunkirchen-Seelscheid (Bereitstellung überplanmäßiger Mittel)	BV/0136/20
12	Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 S "Dorf Seelscheid"	BV/0095/20
13	Kooperation Schwimmschule in der Aquarena	BV/0127/20
14	Schriftliche Anfragen	
15	Mitteilungen	
15.1	Sachstand finanzielle Auswirkungen Corona Pandemie	MT/0141/20
15.2	Eingeschränkte Nutzung der Betreuungsangebote in den Offenen Ganztagsgrundschulen der Gemeinde seit Januar 2021 und Umgang mit den monatlichen Elternbeiträgen	MT/0142/20

**II. Nichtöffentlicher Teil**

<b>To.- Punkt</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Erläuterungen</b>
16	Einwendungen gegen die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 18.02.2021	
17	Bericht über die Ausführung der in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BV/0043/20/1
18	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über einen Grundstücksverkauf	BV/0126/20
19	Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018	BV/0140/20
20	Ausschreibung Planungsleistungen für den Neubau einer Einfachsporthalle auf dem Gelände der Grundschule Neunkirchen-Seelscheid : Auftragsvergabe	BV/0137/20
21	Schriftliche Anfragen	
22	Mitteilungen	

## Niederschrift

### Vorbemerkungen

1. **Sitzungsbeginn** : 18:00 Uhr
2. **Ende der Sitzung** : 20:55 Uhr
3. **Ort der Sitzung** : Aula Gesamtschule Neunkirchen, Rathausstr. 4, 53819 Neunkirchen
4. **Datum der Einladung** : 14.04.2021
5. **Teilnehmerliste:**

#### **Vorsitzende**

Berka, Nicole

#### **CDU-Fraktion (Ratsmitglieder)**

Barthel, Florian (stellv. für Frau Heimann)  
Grümmer, Kurt  
Nolte, Anke  
Parpart, Hans-Jürgen  
Renno, Werner (stellv. für Herrn Barth)  
Stolze, Andreas

#### **SPD-Fraktion (Ratsmitglieder)**

Galinsky, Ulrich  
Krüger, Manfred  
Maus, Wolfgang  
Vogel, Annegret

#### **FDP-Fraktion (Ratsmitglieder)**

Geiger, Carsten

#### **Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Ratsmitglieder)**

Gerlach, Stefan  
Hohmann, Jörg (stellv. für Frau Palonen-Heiße)  
Piro, Andrea  
Schepers, Ariane

#### **Schriftführer**

Winnen, Marco

#### **Folgende Mitglieder fehlen entschuldigt:**

Herr Barth (CDU-Fraktion)  
Frau Heimann (CDU-Fraktion)  
Frau Palonen-Heiße (Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)

#### **Verwaltung:**

Herr Märzhäuser (Beigeordneter)  
Frau Schmitz  
Herr Hagen  
Herr Franken  
Herr Dippel  
Frau Krauss  
Frau Bork

**Gäste:**

Herr Ulm (Ingenieurbüro Reinhard Beck)  
Frau Zumbroich (Planungsbüro Zumbroich)  
Frau Leuchtenberg (Aggerverband)  
Frau Krill (Franzis Schwimmschule)  
Herr Schmidt (Schmidt-Bau GmbH)

Der Rat der Gemeinde hat mehrheitlich den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist. Die so vorgenommene Delegation endet automatisch mit außer Kraft treten der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite.

Frau Bürgermeisterin Nicole Berka, eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

### **Öffentlicher Teil**

<b>TOP 1</b>	<b>Anerkennung der Tagesordnung</b>	
--------------	-------------------------------------	--

Die Bürgermeisterin teilt folgende Änderungen der Tagesordnung mit:

- Die Verwaltung zieht TOP 8 „Teilaufhebung des Sperrvermerks für eine Projektmanagement-Software“ (BV/0138/20) zurück.
- Bei TOP 11 „Vergabe des Auftrages über Planungsleistungen für den Neubau einer Einfachsporthalle auf dem Gelände der Grundschule Neunkirchen-Seelscheid (Bereitstellung überplanmäßiger Mittel)“ (BV/136/20) handelt es sich um eine Mitteilungsvorlage.

Frau Nolte erklärt sich zu TOP 9 „Renaturierung des Eischer Tales; hier: Vorstellung der Genehmigungsplanung“ für befangen.

Die so geänderte Tagesordnung wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 2</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
--------------	-----------------------------	--

Herr Pfarrer Schleef fragt zu TOP 12 nach, ob die Möglichkeit bestehe, dass die Bebauung auch weiter weg von der Kirche erfolgen könne.

Frau Schmitz erläutert kurz das Bebauungsplanverfahren und erklärt, dass bisher noch nicht in das entsprechende Verfahren eingestiegen wurde. Auf die Eingabe der Kirchengemeinde werde natürlich im weiteren Verfahren eingegangen.

Auf Nachfrage von Herrn Krieger zu TOP 12 teilt Frau Schmitz mit, dass sich das Grundstück 58 im Eigentum des Investors befände, die Grundstücke 60 und 61 seien Eigentum der Anwohner und das Grundstück 62 befände sich im Eigentum der Gemeinde.

Auf Nachfrage von Herrn Scholz zu TOP 12 erklärt Frau Schmitz, dass noch keine Verkehrsplanung stattgefunden habe.

<b>TOP 3</b>	<b>Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 18.02.2021</b>	
--------------	--	--

Einwendungen liegen nicht vor.

<b>TOP 4</b>	<b>Bericht über die Ausführung der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse</b>	<b>BV/0042/20/1</b>
--------------	---	---------------------

Es wird beschlossen:

Die als erledigt gekennzeichneten Tagesordnungspunkte werden von der Liste genommen.

**Abstimmungsergebnis:**                      Einstimmig

<b>TOP 5</b>	<b>Rettungsschirm Kommunalfinzen</b>	<b>BV/0130/20</b>
--------------	--------------------------------------	-------------------

Im vergangenen ersten Jahr der Corona-Pandemie ist es gelungen zu erreichen, dass Bund und Länder gemeinsam die Kommunalfinzen vor allem durch die je hälftige Kompensation von Gewerbesteuerverlusten und durch die Mehrübernahme von Kosten der Unterkunft aus der Bundeskasse gestützt haben.

Die Corona-Pandemie und deren Folgen werden die Kommunen aber lange treffen. Nach den Zahlen der Steuerschätzungen muss befürchtet werden, bundesweit bis zum Jahr 2024 bis zu 50 Milliarden Euro gemeindliche Steuermindereinnahmen gegenüber früheren Steuerschätzungen zu erleiden. Die Ergebnisse der jeweiligen Umfragen des Städte- und Gemeindebundes und des Städtetages haben gezeigt, dass alleine im laufenden Jahr die Städte und Gemeinden in NRW Corona-Schäden in einem Gesamtumfang von rd. 3,5 Mrd. Euro isolieren müssen!

Je nach Verlauf der Lockdown-Maßnahmen könnten die kommunalen Finanzverluste sich noch weiter aufaddieren. Dabei brauchen Bürgerschaft und Wirtschaft gerade jetzt handlungsstarke Kommunen, die nicht zuletzt in der Lage sind, alle ihre Aufgaben umfassend zu erfüllen und gegen die Wirtschaftskrise verstärkt zu investieren.

Daher bittet der StGB NRW, in einer gemeinsamen Initiative aller Mitgliedsverbände des DStGB alle Bundestagsabgeordneten mit dem Appell anzuschreiben, dass zumindest für die Jahre 2021 und 2022 ein weiterer Rettungsschirm von Bund und Ländern zu Gunsten der Kommunalfinanzen aufgespannt wird.

Ein entsprechendes Schreiben ist als Anlage 1 beigefügt. Darüber hinaus ergänzend ein kurzes zusammenfassendes DStGB-Papier nach einem kommunalen Rettungsschirm mindestens für die Jahre 2021 und 2022 (Anlage 2).

Die Anlagen zu TOP 5 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Frau Piro und Herr Parpart bitten darum, dass der Appell an alle Abgeordneten des Rhein-Sieg-Kreises (Bund und Land NRW) gerichtet werde.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass die Verwaltung der entsprechenden Bitte folgen werde.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 14.04.2021 wird beschlossen:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid unterstützt den Appell des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und stimmt dem beigefügten Schreiben an die Bundestagsabgeordneten (Anlage 1) zu.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 6</b>	<b>Widerspruch/Beschwerde/Einspruch gemäß §24, §80 Abs. 3 GO NRW gegen die Erhöhung der Grundsteuer B bzw. dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss vom 18.02.2021</b>	<b>BV/0135/20</b>
--------------	--	-------------------

Mit beigefügtem Schreiben wendet sich die Eigentümergesellschaft Ruth Held gegen die mit der vom Haupt- und Finanzausschuss am 18.02.2021 beschlossenen Hebesatzsatzung vorgenommene Anhebung der Grundsteuer B. Sie fordert den Rat auf, die beschlossene Hebesatzanhebung rückgängig zu machen und den Hebesatz der Grundsteuer B auf 200-300 Punkte zu senken. Sie unterbreitet weiter Vorschläge zur Einsparung von Haushaltsmitteln.

Mit der Hebesatzsatzung wurde der Hebesatz der Grundsteuer B gegenüber dem Vorjahr um 57 Punkte auf 725 Punkte angehoben.

Die Anhebung war zur Finanzierung der im Haushalt 2021 vorgesehenen Aufwendungen und Investitionen und für die nach dem Stärkungspaktgesetz vorgesehene Erreichung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr 2021 erforderlich.

Die Gründe für die Anhebung sind im Einzelnen im Haushaltsplan sowie im den Steuerbescheiden beigefügten Anschreiben ausführlich dargestellt.

Die Hebesatzsatzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen und in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage wurden am 19.03.2021 die Steuerbescheide versandt. Gegen die Rechtmäßigkeit der Bescheide bestehen somit keine Bedenken.

Zu den Vorschlägen betreffend einzelne Haushaltsansätze nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagene Einführung einer Fahrradsteuer zur Finanzierung des Radwegekonzeptes würde aus Sicht der Verwaltung abgesehen von der fraglichen rechtlichen Zulässigkeit und praktischen Umsetzbarkeit umwelt- und verkehrspolitischen Zielen zur Begrenzung des motorisierten Individualverkehrs zuwiderlaufen.

Die Gründe für die Einführung bzw. den Ersatz des Dokumentenmanagementsystems und die Erstellung der Machbarkeitsstudie für ein Nahwärmenetz wurden im Rahmen der politischen Beratungen hierüber dargestellt und stellen die geltende Beschlusslage dar.

Eine Reduzierung der Anzahl der gemeindlichen Dienstfahrzeuge oder ihr Ersatz durch Dienstfahräder ist vor dem Hintergrund, dass auch weitere Strecken zurückgelegt werden und Unterlagen/Material mitgeführt müssen, aus Sicht der Verwaltung nicht umsetzbar. Eine Veräußerung der mit Fördermitteln beschafften Dienstwagen scheidet zudem aufgrund laufender Zweckbindungsfristen aus.

Davon unabhängig werden Möglichkeiten zur Einsparung und zur Steigerung der Effizienz bei der Ressourcenverwendung, insbesondere auch durch verstärkte interkommunale Zusammenarbeit, von der Verwaltung fortlaufend untersucht und ggf. dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Möglichkeit der Teilnahme am Bürgerhaushaltsverfahren verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, der Anregung nicht zu entsprechen.

Es wird beschlossen:

Der Anregung der Eigentümergemeinschaft Ruth Held wird nicht entsprochen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig bei 4 Enthaltungen (SPD-Fraktion)

TOP 7	<b>Aufhebung Sperrvermerk Stellenbewertung /externe Organisationsberatung</b>	<b>BV/0121/20</b>
-------	---	-------------------

Wie in den Vorjahren ist die Haushaltsposition mit einem Sperrvermerk belegt. Um hier nach der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsicht unverzüglich die vorliegenden Stellenbeschreibungen bewerten zu lassen sowie die anstehende

Organisationsuntersuchung beim Ordnungsamt ausschreiben und beauftragen zu können, wird die Aufhebung des Sperrvermerks beantragt.

### 1.Externe Vergabe der Stellenbewertungen

Bereits in den Jahren 2019 und 2020 wurden Stellenbewertungen durch einen Externen durchgeführt.

Der Begriff Stellenbewertung beschreibt ein standardisiertes Verfahren, das auf der Basis von Rollen- und Kompetenzanforderungen Positionen bewertet. Dabei werden nicht die Positionsinhaber bewertet, sondern nur die Stelle als Struktureinheit der Organisation betrachtet.

Stellenbewertungen bilden die Grundlage der Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die fachlichen Anforderungen an die Stellenbewertung erfordern u.a. aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben für die Bewertung der Beschäftigten und der Beamtinnen/ Beamten eine stetige Fortbildung der Mitglieder der Stellenbewertungskommission und ist für diese neben ihrer regulären Tätigkeit mit einem relativ großen Aufwand verbunden.

Es ist geplant, auch weiterhin eine duale Stellenbewertung (Beschäftigte und Beamte) durchzuführen.

Durch die Vergabe der Stellenbewertungen an einen Externen soll zudem die Akzeptanz bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhöht werden, da eine ausschließlich personenunabhängige und sachorientierte Bewertung erfolgt.

Für Stellenbewertungen sind im Haushalt 2021 5.000,00 € etatisiert.

Die Kosten für eine Stellenbewertung liegen bei ca. 450,00 €.

Aktuell stehen 9 Stellen zur Bewertung an.

### 2.Externe Organisationsberatung

Im Verwaltungsvorstand wurde am 20.08.2020 beschlossen, bei Amt 32 eine Organisationsuntersuchung zur „Optimierung des Einsatzes der Mitarbeitenden im Ordnungsamt“ durchzuführen. Grundsätzlich sollten sowohl der Ordnungsbereich als auch der Bürgerservice einbezogen werden.

Aufgrund der Personalsituation im Amt für Verwaltungsmanagement konnte die Ausschreibung im Jahr 2020 nicht durchgeführt werden.

Damit die Organisationsuntersuchung zeitnah nach der Bundestagswahl durchgeführt werden kann, ist eine Ausschreibung unmittelbar nach der Bewilligung des Haushalts erforderlich.

Auf Nachfrage von Herrn Geiger erklärt die Bürgermeisterin, dass die Stellenbewertung extern vergeben werde, um hier eine entsprechende Subjektivität und fachliche Expertise gewährleisten zu können.

Auf Nachfrage von Herrn Gerlach und Frau Schepers teilt Herr Märzhäuser mit, dass im Ordnungsamt eine externe Organisationsberatung nötig sei, um hier eine entsprechende Optimierung erreichen zu können.

Für die Migration der elektronischen Aktenführung (E-Akte) sei im Bereich „IT“ noch eine ½ Stelle zu besetzen. Zusätzlich werde hier die regio-iT unterstützen.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 17.03.21 wird beschlossen:

Der Sperrvermerk auf Position 102002/542700 „Externe Vergabe der Stellenbewertungen sowie die Externe Organisationsberatung des Verwaltungsvorstands“ wird aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 8</b>	<b>Teilaufhebung des Sperrvermerks für eine Projektmanagement-Software</b>	<b>BV/0138/20</b>
--------------	--	-------------------

Der Tagesordnungspunkt wird von der Verwaltung zurückgezogen.

<b>TOP 9</b>	<b>Renaturierung des Eischer Tales; hier: Vorstellung der Genehmigungsplanung</b>	<b>BV/0133/20</b>
--------------	---	-------------------

Frau Nolte erklärt sich für befangen und nimmt an Beratung und Abstimmung nicht teil.

In der Sitzung des Verwaltungsrates der Gemeindewerke am 13.11.2018 wurde die Bürgermeisterin beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Aggerverband die seinerzeit vorgestellte Entwurfsplanung weiter zu konkretisieren und die für die Umsetzung erforderlichen Fördermittel zu beantragen.

Die Planung wurde zwischenzeitlich, unter Beteiligung weiterer Fachbüros z.B. für den Artenschutz, weiter ausgearbeitet und in den Planungszustand der Genehmigungsplanung versetzt. Die Genehmigungsplanung bildet die Grundlage für die Beantragung der Fördermittel bei der Bezirksregierung Köln.

Da die Maßnahme durch den Aggerverband, der für die Unterhaltung und naturnahe Entwicklung der Gewässer im Gebiet der Bröl zuständig ist, abgewickelt wird, ist weiterhin der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich. Diese regelt die wichtigsten Punkte zur Planung, Ausführung und Kostentragung der Maßnahme.

Historie:

Wie in mehreren Sitzungen und Veranstaltungen bereits vorgetragen, wurde der Dreisbach mit seinen Nebengewässern im Rahmen einer Defizitanalyse zum Brölprojekt als hydraulischer und stofflicher Einleitungsschwerpunkt identifiziert. Die zahlreichen Niederschlagswassereinleitungen, sowie die im Gewässerhauptschluss befindlichen Teiche, wirken sich nachteilig bis in die zum Großsalmonidenlaichgewässer ausgewiesene Bröl aus. Gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist es Ziel, die Gewässer entsprechend dem Konzept zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern (KNEF) wieder in einen möglichst naturnahen Zustand zurückzuführen. Dieser Forderung kommen die Gemeinde und der Aggerverband mit der Umsetzung der Maßnahme nach.

Hinzu kommt, dass bei einem Hochwasserereignis im Jahr 2018, 2 der 3 vorhandenen Dämme massiv beschädigt wurden, sodass der Wasserspiegel der Teiche bereits abgesenkt werden musste. Über die bestehenden Maßnahmen hinaus, fordert die Untere

Wasserbehörde nun eine weitere Absenkung der Wasserspiegel, um die Standsicherheit der Dämme nicht weiter zu gefährden.

Der Aggerverband hat in Zusammenarbeit mit dem Ing.-Büro Beck und unter Beteiligung der Gemeinde, sowie des Verschönerungsvereins Neunkirchen, eine Planung erarbeitet, die die vorgenannten Problemstellungen aufgreift und wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Gewässerbelastung und schadhafte Dämme beinhaltet.

Die Planung wurde mit der Bezirksregierung grob abgestimmt und grundsätzlich für förderwürdig erklärt. Es wurde seitens der Bezirksregierung der Hinweis gegeben, dass die Maßnahme nur als Gesamtmaßnahme durchführbar sei und die positiven Auswirkungen auf die Bröl nachgewiesen werden müssen.

Die vorliegende Genehmigungsplanung ist die Grundlage für die Beantragung der Fördermittel und soll im 1. Halbjahr 2021 bei der Bezirksregierung eingereicht werden.

Die Anlagen zu TOP 9 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

Herr Ulm (Ingenieurbüro Reinhard Beck), Frau Zumbroich (Planungsbüro Zumbroich) und Frau Leuchtenberg (Aggerverband) stellen die Planungen im Rahmen einer Präsentation vor. Die Präsentation ist der Niederschrift beigelegt.

Verschiedene Fragen der Ausschussmitglieder werden entsprechend beantwortet.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 22.04.2021 wird beschlossen:

Die vom Aggerverband und dem Ing.-Büro Beck vorgestellte und mit dem Verschönerungsverein Neunkirchen abgestimmte Genehmigungsplanung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Maßnahme, mit dem Aggerverband abzuschließen, mit dem Ziel die in Aussicht gestellten Fördermittel in Anspruch zu nehmen und die Durchführung der Maßnahme umzusetzen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

TOP 10	<b>Vergabe vom Nachtragsangeboten im Rahmen der Planungsleistungen für den Neubau des Selbstlernzentrums (Bereitstellung überplanmäßiger Mittel )</b>	<b>BV/0139/20</b>
--------	---	-------------------

Gemäß § 83 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) bedürfen überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates (in diesem Fall des Haupt- und Finanzausschusses), sofern sie erheblich sind.

Im Rahmen des geplanten Neubaus des Selbstlernzentrums wurde im September 2020 gemäß Ratsbeschluss das Planungsbüro Pfeffer Architekten mit der Erbringung der Leistungsphasen 4-9 HOAI beauftragt. Das seinerzeit durchgeführte europaweite Verhandlungsverfahren schloss mit geplanten Baunebenkosten in Höhe von 830.606,24€. Durch die Verhandlung konnte im September 2020 eine erhebliche Einsparung gegenüber

dem Erstangebot von rd. 126T€ erreicht werden. Möglich wurde dies unter anderem durch die im Rahmen des Vertrages abgeschlossene optionale Beauftragung besonderer Leistungen, die der Gemeinde zunächst als Grundleistungen angeboten wurden. Sofern sich im Rahmen der Planungen herausstellen sollte, dass in bestimmten Teilbereichen die Erbringung zusätzlicher Planungsleistungen erforderlich sein würde, so wurde hiermit die Möglichkeit geboten, diese Leistungen gesondert abzurufen. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel wurden nicht zusätzlich in den Haushalt 2021 der Gemeinde eingestellt, da zum damaligen Planungszeitpunkt unklar war, ob diese Leistungen abgerufen werden müssten und um folglich eine zusätzliche Belastung für die Bürger der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid (über eine entsprechende Gegenfinanzierung mittels Grundsteuer B-Erhöhung) zu vermeiden.

Mit beigefügtem Schreiben (Anlage 1) bittet Planungsbüro Pfeffer Architekten um Beauftragung der nachfolgend aufgeführten Leistung (siehe hierzu Darstellung Anlage 2), um mit dem Projekt fortfahren zu können, da diese Leistungen nicht Bestandteil der Hauptleistungen wären. Die angebotenen Leistungen sind nach interner Prüfung der Verwaltung als korrekt anzusehen und sollen zusätzlich beauftragt werden.

Die Verwaltung nimmt zu den einzelnen Themenbereichen wie folgt Stellung:

#### 1. Technische Gebäudeausrüstung

##### 1.1 Mehrkosten Honorarzone

Im Rahmen der Brandschutzplanungen für die erforderliche Baugenehmigung wurde eine Flächenüberschreitung von 15-20% je Brandabschnitt durch das Planungsbüro Föckeler+Urspruch ermittelt. Als hierfür erforderliche Kompensationsmaßnahme wurde eine Brandmeldeanlage in die Planungen aufgenommen, die auf die bestehende Anlage an der Gesamtschule aufgeschaltet werden soll. Da für die Entwurfsplanung nicht von einer Brandmeldeanlage ausgegangen wurde, ist die seinerzeit vorgenommene Einordnung in die Honorarzone I zu korrigieren und der Honorarzone II zuzuordnen.

##### 1.2/1.3 Planung Elektroinstallationen

Für die Elektroinstallationen stellte sich im Rahmen der tiefergehenden Planungen heraus, dass eine zusätzliche Leerrohrplanung als erforderlich angesehen wird. Hierbei handelt es sich unter anderem um die Anbindung an das Bestandsgebäude für die Brandmeldeanlage/Amoksystem. Darüber hinaus sollen vorsorglich die im Rahmen der Haushaltsberatungen politisch beschlossene mögliche Einbindung an das geplante Nahwärmenetz mit Leerrohren sowie die Photovoltaikanlage ebenfalls entsprechend angebunden werden. Diese Leistungen sind grundsätzlich als besondere Leistung anzusehen und entsprechend zu vergüten.

##### 1.4 Photovoltaikanlage

Bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde die Thematik der Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV) auf dem Dach des Gebäudes erörtert, ob dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll wäre. Grundsätzlich wird daher hier auf die Vorlage zum Haushalt BV/0019/20 vom 18.02.2021 des Haupt- und Finanzausschusses verwiesen. Gemäß der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurden daher die benötigten Mittel im Haushalt 2021 über die Änderungsliste etatisiert, sodass eine darüberhinausgehende Mittelbereitstellung nicht erforderlich ist.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage ist dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Erneuerbare Energien“ (Produktgruppe 1101) zuzuordnen. Die Gemeinde ist somit hinsichtlich der Herstellungs- und Betriebskosten vorsteuerabzugsberechtigt und muss im

Gegenzug für den eingespeisten und den selbst genutzten Strom Umsatzsteuer abführen. Die entsprechenden Haushaltsansätze wurden somit netto ausgewiesen.

Für die Nebenkosten (Ingenieurleistungen auf Basis der LP 1-8) wurden 14.700€ veranschlagt. Mit beigefügtem Angebot werden unter 1.4 10.440€ (LP 1-8) sowie zur Abstimmung mit Planungsbüro Pfeffer unter 4.2 weitere 1.520€ angesetzt. Inklusive den angesetzten Nebenkosten ergibt sich ein Bedarf von 12.438,40€. Der hiermit übersteigende Kostenansatz kann zur Deckung der weiteren Mehrkosten verwandt werden (siehe Anlage 2). Die Differenz zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ergibt sich, da es sich zunächst nur um eine Kostenschätzung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gehandelt hat und diese zwischenzeitlich mit einer aktualisierten Kostenberechnung konkretisiert wurde.

#### 1.5 Anbindung IT/Elektroakustik an Bestandsgebäude

Für die Anbindung der Bestandsanlagen wurde in einem Vor-Ort Termin mit dem Fachbereich IT, dem Familienamt und dem beteiligten Planungsbüro im Februar festgehalten, in welcher Form die Anbindung erfolgen soll. Im Nachgang wurden weitere Details planerisch festgehalten. Da im Leistungsverzeichnis der Grundleistungen seinerzeit unter TGA lediglich das Fortschreiben der Ausführungspläne/des techn. Teils bis zum Bestand enthalten ist und diese Leistungen folglich über die Grundleistungen hinausgehen und für die Einbindung zwingend erforderlich waren, sind diese nachträglich zu beauftragen.

#### 2. Raumakustik

Im Leistungsverzeichnis sind Beratungsleistungen aus dem Bereich der Bauakustik im Umfang der in Anlage 1.2 der HOAI 2013 genannten Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 beauftragt worden. Nach Anlage 1.2 der HOAI 2013 gehören Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Bauakustik und Raumakustik zu den Grundleistungen der Bauphysik. Schallimmissionsprognosen werden in der HOAI nicht explizit genannt, können aber den besonderen Leistungen „Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen“ zugeordnet werden. Diese Leistungen sind aufgrund der besonderen Anforderungen, insbesondere in den Musikräumen, zusätzlich zu beauftragen, da diese seinerzeit nicht in dem von der KoPart erstellten Leistungsverzeichnis als Grundleistung aufgenommen wurden.

#### 3. Bodengutachten

Für die zusätzlichen Leistungen gilt analog zur Raumakustik, dass diese seinerzeit nicht als Grundleistungen im Leistungsverzeichnis aufgenommen wurden. Diese Leistungen wurden als optionale Leistungen angegeben, Grundleistungen wurden nicht beauftragt. Daher sind diese ebenfalls zusätzlich zu beauftragen.

#### 4. Objektplanung

##### 4.1 Leerrohrplanung

Für die unter 1.2 und 1.3 dargestellte Leerrohrplanung ist eine Abstimmung mit den Fachplanern seitens Pfeffer Architekten notwendig. Auch diese ist als besondere Leistung zusätzlich zu vergüten.

##### 4.2 Photovoltaikanlage

Es wird auf die Ausführungen unter 1.4 verwiesen.

#### Deckungsvorschlag Mehrkosten

Für die Investitionsmaßnahme „Ausbau barrierefreie Haltestellen“ standen im Rahmen der Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2020 ins Planjahr 2021 noch Übertragungen in Höhe von 256.407,52€ (vgl. Vorlage BV 0103/20) für den Ausbau der Haltestellen in Wolperath zur Verfügung. Daneben wurde aufgrund der vorliegenden Kostenschätzungen und Erfahrungen im Umgang mit der ersten Ausschreibung der barrierefreien Haltestellen in 2018/2019 ein zusätzlicher Ansatz von 128T€ etatisiert, um das Projekt in 2021 realisieren zu können. Abzüglich des an das Planungsbüro vergebenen Auftrages in Höhe von rd. 25T€ steht derzeit unter dem Haushaltsansatz noch ein Betrag von 359.003,42€ zur Verfügung.

Die aktuelle Kostenschätzung des Planungsbüros schließt mit Gesamtkosten in Höhe von 261T€. Zur Planungssicherheit kalkuliert die Gemeinde im Rahmen der Ausschreibung hier mit einem Aufschlag in Höhe von 5%, sodass voraussichtlich ein Ansatz von 274.050€ benötigt würde. Da für die Erbringung des Eigenanteils der Maßnahme 10% der Baukosten angesetzt werden (rd. 27.400€), verbleibt ein zusätzlicher Betrag von rd. 57,5T€.

Diese verbliebenen Mittel in Höhe von rd. 57,5T€ stünden für überplan-/außerplanmäßige Mittel zur Verfügung und sollen daher hier zunächst anteilig mit oben aufgeführtem Betrag für die Bereitstellung der Mehrkosten im Rahmen der Vergabe der Planungsleistungen sowie der Mehrkosten im Rahmen der Nachtragsangebote (vgl TOP 15.3) verwandt werden.

Die Anlagen zu TOP 10 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 26.04.2021 wird beschlossen:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss zieht gemäß § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung in Verbindung mit § 60 Abs. 2 GO NRW sowie § 11 IfSBG NRW die Entscheidung über die nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln an sich.
2. Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 40.782,25€ im Rahmen der Vergabe von Nachtragsangeboten im Rahmen der Planungsleistungen für den Neubau des Selbstlernzentrums auf dem Gelände der Gesamtschule Neunkirchen-Seelscheid wird zugestimmt. Die Mittel werden von dem Investitionsprojekt 5.000328 „Ausbau Barrierefreie Haltestellen“ überplanmäßig bereitgestellt und entsprechend umgebucht.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 11</b>	<b>Vergabe des Auftrages über Planungsleistungen für den Neubau einer Einfachsporthalle auf dem Gelände der Grundschule Neunkirchen-Seelscheid (Bereitstellung überplanmäßiger Mittel)</b>	<b>BV/0136/20</b>
---------------	--	-------------------

Die nachfolgende Mitteilung vom 22.04.2021 wird zur Kenntnis genommen:

Gemäß § 83 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) bedürfen überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates (in diesem Fall des Haupt- und Finanzausschusses), sofern sie erheblich sind. Aufgrund der vorliegenden Wertgrenze iHv 12.500€ ist demzufolge keine Zustimmung des Haupt- und

Finanzausschusses erforderlich, sodass dem Haupt- und Finanzausschuss die geplante Mittelumbuchung lediglich zur Kenntnis angezeigt wird.

Im Rahmen des geplanten Neubaus der Einfachsporthalle an der Grundschule Neunkirchen-Seelscheid sind die Planungsleistungen der Leistungsphasen 4-9 HOAI zu erbringen. Um ein geeignetes Unternehmen zu ermitteln, wurde hierzu ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durch die Gemeindedurchgeführt.

Nach Prüfung der eingegangenen Angebote schließt das unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachtende sowie formell zuschlagsfähige und den Vergütungsregeln der HOAI 2021 entsprechend geeignete Hauptangebot mit einer Bruttoendsumme von 385.349,27€ inkl. Nebenkosten.

Im Rahmen der Kostenberechnung, die der Veranschlagung im Haushalt (vgl. Investitionsprojekt 5.000444 im Haushalt 2021) sowie dem Fördermittelantrag und -bescheid zugrunde liegt, werden Baunebenkosten i.H.v. 482.641,73€ angesetzt. Für die Planung der Leistungsphase 1-3 und weiterer Baunebenkosten sind bis heute bereits 104.164,31 € angefallen. Insgesamt fallen folglich voraussichtliche Gesamtkosten im Bereich der Baunebenkosten von 489.513,58€ an.

Mit dem Angebot würden die zur Verfügung stehenden Mittel somit um 6.871,85€ überschritten.

Für die Investitionsmaßnahme „Ausbau barrierefreie Haltestellen“ standen im Rahmen der Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2020 ins Planjahr 2021 noch Übertragungen in Höhe von 256.407,52€ (vgl. Vorlage BV 0103/20) für den Ausbau der Haltestellen in Wolperath zur Verfügung. Daneben wurde aufgrund der vorliegenden Kostenschätzungen und Erfahrungen im Umgang mit der ersten Ausschreibung der barrierefreien Haltestellen in 2018/2019 ein zusätzlicher Ansatz von 128T€ etatisiert, um das Projekt in 2021 realisieren zu können. Abzüglich des an das Planungsbüro vergebenen Auftrages in Höhe von rd. 25T€ steht derzeit unter dem Haushaltsansatz noch ein Betrag von 359.003,42€ zur Verfügung.

Die aktuelle Kostenschätzung des Planungsbüros schließt mit Gesamtkosten in Höhe von 261T€. Zur Planungssicherheit kalkuliert die Gemeinde im Rahmen der Ausschreibung hier mit einem Aufschlag in Höhe von 5%, sodass voraussichtlich ein Ansatz von 274.050€ benötigt würde. Da für die Erbringung des Eigenanteils der Maßnahme 10% der Baukosten angesetzt werden (rd. 27.400€), verbleibt ein zusätzlicher Betrag von rd. 57,5T€.

Diese verbliebenen Mittel in Höhe von rd. 57,5T€ stünden für überplan-/außerplanmäßige Mittel zur Verfügung und sollen daher zunächst für die Bereitstellung der Mehrkosten (wie oben aufgeführt) im Rahmen der Vergabe der Planungsleistungen sowie der Mehrkosten im Rahmen der Nachtragsangebote (vgl TOP 10) verwandt werden.

Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6.871,85€ im Rahmen der Vergabe des Auftrages über Planungsleistungen für eine Einfachsporthalle auf dem Gelände der Grundschule Neunkirchen-Seelscheid wird zur Kenntnis genommen. Die Mittel werden von dem Investitionsprojekt 5.000328 „Ausbau Barrierefreie Haltestellen“ überplanmäßig bereitgestellt und entsprechend umbucht.

Auf Nachfrage von Frau Schepers erklärt Herr Hagen, dass die bisher angefallenen ca. 100.000 € für eine Machbarkeitsstudie, verschiedene Planungsvarianten sowie eine Entwurfsplanung verwendet wurden.

Auf Nachfrage von Frau Nolte erklärt die Bürgermeisterin, dass der Gemeindegportbund bisher in die Planungen mit einbezogen wurde und dies auch weiterhin geschehen werde.

Herr Franken teilt mit, dass die geplante Sporthalle wettkampftauglich sei. Dies wurde dem Gemeindegportbund seinerzeit auch bereits mitgeteilt.

Frau Nolte hat im Vorfeld der Sitzung einen Fragenkatalog des Gemeindegportbundes an Herrn Dippel mit der Bitte um Beantwortung übergeben.

Herr Franken erklärt, dass der bisherige Nutzerkreis (Schulen, Sportvereine) unverändert bleibe.

<b>TOP 12</b>	<b>Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 S "Dorf Seelscheid"</b>	<b>BV/0095/20</b>
---------------	--	-------------------

Die Verwaltung hat am 14.04.2021 vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Gemeinde zieht gemäß § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung die Entscheidung an sich.

- A) Es wird der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB in der aktuell gültigen Fassung für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 S „Dorf Seelscheid“ gefasst. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Seelscheid, Flur 2 und umfasst die Flurstücke 58, 60, 61 und 62. Der Übersichtsplan inkl. Geltungsbereich ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
- B) Die Planungsvarianten 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen. Es wird beschlossen das Planungskonzept der Variante 1 zu verfolgen.
- C) Die Verwaltung wird beauftragt, mit der unter Buchstabe B) beschlossenen Planungsvariante die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchzuführen.

Begründung:

Zu A)

Planungsanlass und Planungsabsichten:

Es wird angestrebt den Bebauungsplan Nr. 27 S „Dorf Seelscheid“ für den Bereich der Gemarkung Seelscheid, Flur 20, Flurstücke 58, 60 und 61 im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) zu ändern. Der Geltungsbereich der Änderung ist in der Anlage 1 (Geltungsbereich Übersichtsplan) dargestellt. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 6.900 Quadratmetern.

Für die Fläche des Geltungsbereichs besteht Planungsrecht gemäß des Bebauungsplanes Nr. 27 S „Dorf Seelscheid“ aus dem Jahre 1998. Dieser setzt auf den Flurstücken 58, 60 und 61 ein Mischgebiet mit eingeschossiger Bauweise fest (vgl. Anlage 2, Geltungsbereich mit derzeitigem Planungsrecht). Diese Festsetzungen erfolgten aufgrund des dort bereits damals ansässigen Gärtnereibetriebs. Auf diesen Flächen des Plangebietes befinden sich gegenwärtig mehrere Gewächshäuser sowie Pflanzbeete des Gärtnereibetriebs (Flurstück 58) und ein Wohngebäude mit Ladenlokal nebst Nebenanlagen (Flurstücke 60 und 61, Kirchweg 15). Der Familienbetrieb kann laut eigener Aussage nicht weitergeführt werden. Daher wird das Geschäft voraussichtlich noch in diesem Jahr aufgegeben.

Weiter setzt der Bebauungsplan auf dem Flurstück 62 (Gemeindeeigentum) ein allgemeines Wohngebiet mit zweigeschossiger Bauweise fest. Dieses Flurstück wird gegenwärtig an die Evangelische Kirchengemeinde Seelscheid verpachtet und als Parkplatzfläche genutzt.

Der Investor hat das Flurstück 58 erworben und strebt nun gemeinsam mit der Planungsabteilung der Gemeinde die Entwicklung des Areals an. Mit Schreiben vom 13.01.2021 beantragt der Investor die Fassung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 S (vgl. Anlage 3). Die Gemeinde möchte in diesem Zuge auch ihr Grundstück Nr. 62 in den Änderungsbereich mit aufnehmen.

Da sowohl der durch den derzeit bestehenden Bebauungsplan festgesetzte Gebietscharakter (Mischgebiet), als auch die eingeschossige Bauweise keine Ausschöpfung der vorhandenen Flächenpotenziale ermöglichen, wurde ein neues Bauungskonzept erstellt. Der Bedarf für ein Mischgebiet ist an dieser Stelle durch die Aufgabe des Gärtnereibetriebs nicht mehr gegeben. Aufgrund des massiv steigenden Wohnraumbedarfes in zentraler Lage ist hier vielmehr der Bedarf an barrierefreiem Wohnraum zu decken. Daher soll hier eine klassische Wiedernutzbarmachung von Innenbereichsflächen erfolgen.

Aufgrund der Absagen der Gremiensitzungen während der Pandemie im Januar und im März 2021 wurden die Fraktionen durch die Bürgermeisterin am 04.03.2021 schriftlich kontaktiert. Das vom Investor verschriftlichte Konzept mit zwei Varianten wurde vorher mit der Verwaltung abgestimmt und der Politik zur Kenntnis gegeben. Dieses Schreiben mit zwei Varianten vom 01.03.2021 ist als Anlage 4 beigefügt.

Darauf aufbauend wurden die zwei Planungsvarianten in zwei Bebauungsplanentwürfe umgesetzt.

#### Planungsvariante 1 (Anlage 5):

Die Planungsvariante 1 sieht die Errichtung von zwei zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage, sowie die Herstellung eines privaten Kinderspielplatzes auf dem Flurstück 58 vor. Zur Veranschaulichung sind dem Antrag (vgl. Anlage 3) Ansichtszeichnungen der Gebäude beigefügt. Diese Ansichten sind nicht Bestandteil des Beschlusses und dienen lediglich einer ersten Verbildlichung. Ein erster Planentwurf ist in Anlage 5 ersichtlich. Die Baufenster des Ursprungsplans werden bei dieser Variante nicht verändert. Eine Fläche für eine Tiefgarage wird festgesetzt. Ein weiteres Baufenster ist hier für ein Einfamilienhaus ergänzt. Das Baukonzept zur Variante 1 sieht hier

angrenzend die Anlage eines privaten Spielplatzes vor. Die übrigen Festsetzungen zu Art und Maß werden maßgeblich aus den bestehenden Vorgaben des angrenzenden WA-Gebiets des Bebauungsplans übernommen. Diese Festsetzungen (z.B. II-Geschossigkeit oder Grundflächenzahl 0,4) finden sich auch im angrenzenden WR-Gebiet an der Krautbitze wieder (vgl. Anlage 2).

Zudem sollen auch die Flurstücke 60, 61 und 62 mit in den Änderungsbereich gefasst werden. Die Flurstücke 60 und 61 befinden sich weiterhin im Besitz der Eigentümer der Gärtnerei und sind bereits bebaut. Hier ist derzeit ebenfalls ein Mischgebiet festgesetzt, jedoch wird durch die Aufgabe des Gewerbebetriebs der tatsächliche Charakter eines Mischgebiets nicht mehr gegeben sein. Dies wird durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) berichtigt.

Das Flurstück 62 befindet sich im Eigentum der Gemeinde und der bisherige Bebauungsplan setzt hier ein allgemeines Wohngebiet fest. Dieses allgemeine Wohngebiet soll über den gesamten Änderungsbereich homogen fortgeführt werden. Durch eine Ausweitung des bestehenden Baufensters auf dem gemeindeeigenen Flurstück 62 erhält die Gemeinde mehr Flexibilität bei der perspektivischen Planung zu diesem Grundstück. Konkrete Bauabsichten o.ä. liegen derzeit für diesen Bereich nicht vor.

Grundsätzlich werden sich die Festsetzungen anhand der umliegenden und bereits vorhandenen Bebauungsplanfestsetzungen orientieren, um das Gebiet in den Bestand bestmöglich einzufügen. Sowohl eine zweigeschossige Bauweise als auch ein allgemeines Wohngebiet sind im Umfeld vorhanden und charakteristisch (vgl. Anlage 2). Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 27 S werden übernommen und bleiben unberührt.

Aus städtebaulicher, wohnungspolitischer und ökologischer Sicht ist die Planungsvariante 1 zu bevorzugen. Energie-, Ressourcen- und Flächenverbrauch sind in diesem Fall bei der Variante 1 (Mehrfamilienhaus) im Verhältnis zur Größe des geschaffenen Wohnraums deutlich positiver, als bei der Variante 2 (Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften). Zudem ist die Auslastung der bestehenden Infrastruktur deutlich höher und Versorgungsanlagen (z.B. Heizungsanlagen) werden von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt. Die benötigten Stellplätze werden unterirdisch in Form einer Tiefgarage angelegt und fallen somit aus dem oberirdischen Sichtbereich. Folglich entsteht Raum für Begrünungsmaßnahmen. Für diese Variante spricht zudem, dass auf demselben Grundstück (gleicher Flächenverbrauch) mehr Menschen leben könnten (Variante 1: ca. 20-30 neue Wohneinheiten; Variante 2: ca. 10 neue Wohneinheiten). Hierfür geeignete Grundstücke in einer zentrumsnahen Lage stehen angesichts des anhaltenden Flächenverbrauchs und des angespannten Grundstückmarkts kaum zur Verfügung. Der Bedarf an zentrumsnahen und barrierefreien Wohnungen ist, vor allem für ältere Menschen, sehr hoch und kann in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid nicht bedient werden.

Planungsvariante 2 (Anlage 6):

Die Abweichungen zur Variante 1 beziehen sich ausschließlich auf das Flurstück 58. Die beabsichtigte Planung auf den Flurstücken 60, 61 und 62 unterscheidet sich nicht zur Variante 1. Daher verweise ich hierzu auf die obenstehenden Ausführungen.

Die Planungsvariante 2 sieht eine Bebauung mit Doppelhäusern und Einfamilienhäusern analog zur Bebauung an der gegenüberliegenden Straße An der Krautbitze vor. Hier wird der bestehende Bau-Charakter durch eine private Erschließungsstraße aufgegriffen. Die Festsetzungen zu Art und Maß werden auch hier in Form eines WA maßgeblich übernommen. Hier ist der Entwurf so gestaltet, dass jedes Haus zwei Stellplätze aufweist. Auch diese Häuser bedürfen einer zweigeschossigen Bauweise und das Baufenster muss für diese Planungsvariante komplett umgelegt werden.

Der Investor wird in der Sitzung anwesend sein, verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Eine Begründung zur Bebauungsplanänderung ist in Anlage 7 beigefügt. Hierin sind Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung I eingeflossen. Diese wird nach Entscheidung über die Planvariante abschließend ausgestaltet.

#### Verfahren:

Für die Anwendung des §13a BauGB ist die Voraussetzung, dass die geplante Grundfläche kleiner als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt. Dieser Wert wird nicht erreicht. Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Ebenso bestehen keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach kann das beschleunigte Verfahren nach §13a BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung, angewandt werden. Die abweichende Darstellung des Flächennutzungsplans (M – Gemischte Bauflächen) ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Diese Berichtigung bedarf keiner Öffentlichkeitsbeteiligung und keiner Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

#### Zu B) und C)

Um die frühzeitige Beteiligung durchführen zu können, muss entschieden werden, welche Planungsvariante umgesetzt und folglich ausgelegt werden soll. Im Nachgang an diese Entscheidung, werden die Planunterlagen angepasst, ausgearbeitet und die Verwaltung führt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durch. Obwohl der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, diesen Verfahrensschritt wegfällen zu lassen, hat sich die Verwaltung dafür entschieden, die frühzeitige Beteiligung durchzuführen. So kann die Öffentlichkeit bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Planung in die Prozesse einbezogen werden. Zudem erhalten wir frühzeitig Informationen der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Anlagen zu TOP 12 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Frau Nolte erklärt, dass die CDU-Fraktion der Planungsvariante 1 (Mehrfamilienhäuser) folgen möchte.

Herr Gerlach teilt mit, dass die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN der Planungsvariante 1 nicht folgen könne. Die Fraktion sei an einer Planung interessiert, die sich mehr an die örtlichen Gegebenheiten anpasse.

Herr Geiger erklärt, dass die FDP-Fraktion ebenfalls der Planungsvariante 1 folgen könne. Die Fraktion möchte sich aber zunächst die weiteren Planungsschritte ansehen.

Herr Maus erklärt, dass er sich ebenfalls der Planungsvariante 1 anschließen könne.

Es findet eine kurze Sitzungsunterbrechung statt.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung erklärt Frau Nolte, dass die Fraktionen zu dieser Thematik noch weiteren Beratungsbedarf haben.

Die Fraktionen schlagen vor, dass eine interfraktionelle Arbeitsgruppe gebildet werde. In dieser Arbeitsgruppe sollen unter Beteiligung der Verwaltung und des Investors weitere Punkte beraten werden. Die Verwaltung soll hierzu einladen.

In der heutigen Sitzung soll nur über den Punkt A) des Beschlussvorschlages der Verwaltung abgestimmt werden.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass sie den Vorschlag der Fraktionen (Bildung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe) aufnehmen und zu einem Termin einladen werde.

Sodann lässt die Bürgermeisterin über den nachfolgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Der Rat der Gemeinde zieht gemäß § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung die Entscheidung an sich.

A) Es wird der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB in der aktuell gültigen Fassung für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 S „Dorf Seelscheid“ gefasst. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Seelscheid, Flur 2 und umfasst die Flurstücke 58, 60, 61 und 62. Der Übersichtsplan inkl. Geltungsbereich ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 13</b>	<b>Kooperation Schwimmschule in der Aquarena</b>	<b>BV/0127/20</b>
---------------	--	-------------------

Aufgrund von Fachkräftemangel und der daraus resultierenden dünnen Personaldecke im Badbereich der Aquarena gestaltet es sich zunehmend schwieriger, das Angebot von Schwimmkursen in der Aquarena aufrecht zu erhalten. Auch die Akquise von qualifizierten, zuverlässigen Übungsleitenden für die Durchführung der Kurse verlief trotz vieler Bemühungen weitestgehend erfolglos.

Im Gegenzuge hierzu überschreitet die Nachfrage zu freien Plätzen in Schwimmkursen seit Jahren deutlich die Angebotskapazitäten.

Durch die Etablierung von Franzis Schwimmschule in der Aquarena soll auf dieses wichtige Anliegen unserer Bürgerinnen und Bürger eingegangen werden. Dabei wird die Organisation eines Großteils der angebotenen Kurse in der Aquarena auf Frau Krill übertragen, mit dem Ziel, das Angebot von Schwimmkursen auf einem qualitativ hohen Niveau deutlich zu erweitern.

Frau Krill leitet bereits seit vielen Jahren mit großem Erfolg Schwimmkurse auf selbständiger Basis und im Auftrag der Aquarena. Auf die Präsentation zu „Franzis Schwimmschule“ aus der Ratssitzung vom 23.09.2020 wird verwiesen. Diese ist zudem dieser Vorlage beigelegt (Anlage 1).

Mit Frau Krill gewinnt die Aquarena eine im besonderen Maße geeignete Kooperationspartnerin für den Bereich der Schwimmkurse.

Durch die Übertragung der Organisationsverantwortung an Frau Krill geht auch die Einnahme von Kursentgelten von der Aquarena auf Frau Krill über. Im Gegenzug hierzu wird von Frau Krill ein Entgelt für die Nutzung der Schwimmhalle in Höhe der jährlich hochgerechneten, durchschnittlichen Kosten für eine Bahnenstunde (2020: 18,81 € für eine Bahn im Mehrzweckbecken, 15,05 € im Variobecken), sowie ein ermäßigtes Eintrittsgeld (2,50 €/Teilnehmer für Kinder ab 5 Jahren) entrichtet. Die hierdurch generierten Gewinne pro Kurs für die Gemeinde liegen unbeachtet der anteiligen Personalkosten unter denen der bislang eigens organisierten Schwimmkurse. Durch den Ausbau des Angebotes ist jedoch bereits bei Berücksichtigung der Einstiegsplanung von Franzis Schwimmschule (39 Kurse/Woche, siehe Anlage 2) mit einer deutlichen Gewinnsteigerung (47 % im Vergleich zu den durchschnittlichen Gewinnen der letzten drei Jahre) zu rechnen. Folglich wird durch die Kooperation sowohl dem sozialen Aspekt als auch der Wirtschaftlichkeit der Aquarena Rechnung getragen.

Die Anlagen zu TOP 13 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 22.04.2021 wird beschlossen:

Es wird eine Kooperation zwischen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und Frau Krill zur Gründung einer Schwimmschule geschlossen. Diese beinhaltet, dass Frau Krill die Schwimmhalle der Aquarena für die Durchführung von Schwimmkursen unter dem Slogan „Franzis Schwimmschule“ gegen Entrichtung eines Benutzungsentgeltes zur Verfügung gestellt wird. Ziel ist es, das Angebot von Schwimmkursen in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid sukzessive auszuweiten.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 14</b>	<b>Schriftliche Anfragen</b>	
---------------	------------------------------	--

Schriftliche Anfragen liegen nicht vor.

Auf Nachfrage von Frau Nolte teilt die Verwaltung mit, dass die Gemeinde durch einen Kontrolleur der Unteren Naturschutzbehörde auf die Reifen als wilden Müll informiert wurde. Das Ordnungsamt hat unmittelbar nach Kenntnis einen Auftrag an das gKU erteilt, diese zu entfernen. Der Auftrag wurde unverzüglich ausgeführt.

Auf Nachfrage von Frau Nolte erklärt die Bürgermeisterin, dass an der Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes weiterhin gearbeitet werde.

Herr Franken teilt auf Nachfrage von Frau Nolte mit, dass in den gemeindlichen Schulen die Voraussetzungen für Lüftungsanlagen nicht vorliegen. Somit könnten hier auch keine entsprechenden finanziellen Mittel abgerufen werden.

Zur Thematik „Teststellen“ teilt die Bürgermeisterin mit, dass derzeit die Planungen für eine weitere Teststelle in Neunkirchen und zwei Teststellen in Seelscheid laufen. Herr Maus gibt zu bedenken, dass für die Teststellen nur Anbieter zugelassen werden dürfen, die über die notwendige Qualifikation verfügen.

Auf Nachfrage von Frau Vogel sichert die Verwaltung zu, dass die Thematik „gemeindlicher Datenschutzbeauftragter“ im nächsten Haupt- und Finanzausschuss behandelt werde.

<b>TOP 15</b>	<b>Mitteilungen</b>	
---------------	---------------------	--

<b>TOP 15.1</b>	<b>Sachstand finanzielle Auswirkungen Corona Pandemie</b>	<b>MT/0141/20</b>
-----------------	---	-------------------

Nachfolgende Mitteilung der Verwaltung vom 22.04.21 wird zur Kenntnis genommen:

Gemäß § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19 Isolierungsgesetz hat der Kämmerer im Haushaltsjahr 2020 und 2021 „dem für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ“ vierteljährlich über die finanzielle Lage zu berichten. Bereits zu den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 27.05.2020 und am 18.02.2021 sowie in den Sitzungen des Rates am 19.08. und 16.12.2020 hat die Verwaltung über die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid berichtet.

Auch weiterhin führt die Corona-Pandemie für die gemeindliche Haushaltswirtschaft in etlichen Bereichen zu erheblichen Belastungen. Die Aufstellung der bisher angefallenen und noch erwarteten Mehrbelastungen des gemeindlichen Haushalts wurde in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) auf den aktuell prognostizierten Kostenstand angepasst und wird nachfolgend erläutert. Die dargestellten finanziellen Auswirkungen sind jedoch auch weiterhin keinesfalls als abschließende Auflistung zu verstehen, da die Entwicklung weiterhin dynamisch ist und fortlaufend neue Kostenentwicklungen in den verschiedensten Bereichen auftreten. Insbesondere der seitens Bund und Länder für ab November beschlossene „Teil-Lockdown“ sowie die vom Bundestag am 21.04.2021 beschlossene „Notbremse“ werden in einigen Bereichen des kommunalen Haushaltes erneut zu erheblichen Mehrkosten bzw. Mindererträgen führen. Betroffen ist hier u.a. die erneute Schließung der Aquarena-Schwimmhalle.

Personalaufwendungen

Aufgrund der eingetretenen Entspannung der Situation in den Monaten Juli-September hatte sich das coronabedingte zusätzliche Arbeitsaufkommen in der Verwaltung gegenüber dem Stand Mai d.J. wieder reduziert. Aufgrund der fortlaufenden dynamischen Entwicklung sind jedoch weiterhin alle Ämter in unterschiedlichem Umfang mit coronabedingten Aufgaben befasst. Der Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SaE) tagt seit Oktober grds. im wöchentlichen Abstand erneut, um erforderliche Maßnahmen der Verwaltung zu koordinieren. Ein gemeinsames Abstimmen sowie ein interkommunaler Austausch mit den weiteren Kommunen des Kreises sowie dem Rhein-Sieg-Kreis kommt darüber hinaus fortlaufend zur Anwendung. Sollte sich die Situation weiterhin verschärfen ist auch eine Rückkehr der Stäbe in die alternierende Telearbeit möglich.

### Schülerbeförderung

Für die Dauer des ausgefallenen Präsenzunterrichts in den gemeindlichen Schulen im Frühjahr 2020 und aktuell sind den Busunternehmen die Fixkosten für die Vorhaltung der Fahrzeuge und des Personals weiterhin zu vergüten.

Des Weiteren ergibt sich aufgrund der einzuhaltenden Abstandsvorgaben im Schülerspezialverkehr ein zusätzlicher Bedarf an Busfahrten. Auf mehreren Schulbusstrecken wurde es mit Schuljahresbeginn 2020/2021 erforderlich Verstärkerbusse einzusetzen. Die bis Ende 2020 angefallenen Mehrkosten werden aufgrund einer entsprechenden Förderrichtlinie vom Land NRW übernommen.

### Offene Ganztagschule

Bzgl. der Elternbeiträge zur Offenen Ganztagschule (OGS) wurde jeweils per Dringlichkeitsentscheidung die vom Land empfohlene Aussetzung der Beitragserhebung für die Monate April bis Juli 2020 beschlossen. Das Land hat die Hälfte der entgangenen Beiträge erstattet.

Seit dem 11.01.2021 bis zum 21.02.2021 fand ebenfalls ein Präsenzunterricht in den gemeindlichen Schulen nicht und findet seither eingeschränkt statt. Entsprechend wurde auch der Umfang der gemeindlichen Betreuungsangebote auf eine zulässige Notbetreuung reduziert. Seitens der Landesregierung wurde für den Januar 2021 den Kommunen ebenfalls eine Aussetzung der Beiträge empfohlen und eine hälftige Erstattung in Aussicht gestellt. Die Beitragsaussetzung wurde vom Haupt- und Finanzausschuss am 18.02.2021 beschlossen. Für den Zeitraum ab Februar steht jedoch eine Entscheidung des Landes noch aus. Bis dahin ist die Gemeinde berechtigt und rechtlich auch verpflichtet, die Beiträge weiterhin zu erheben (vgl. Mitteilung zu TOP 15.2).

### Aquarena

Aufgrund der Schließung im Zeitraum von März bis Juni 2020, des eingeschränkten Angebots und der erneuten Schließung seit November 2020 muss im Bereich der Aquarena mit einem zusätzlichen Fehlbetrag von rd. 850 T€ gerechnet werden

Im Gegensatz zur bisherigen Überbrückungshilfe ist bei der für den aktuellen Lockdown gewährten November- und Dezemberhilfe auch eine Antragsberechtigung durch kommunale Unternehmen zulässig. Ein entsprechender Antrag wurde daher im Januar gestellt. Eine Abschlagszahlung über rd. 60 T€ ist am 21.04.2021 eingegangen.

### mobiles Arbeiten

Aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz im Januar und der daraufhin erlassenen Corona-Arbeitsschutzverordnung wurden Arbeitgeber verpflichtet, dort, wo dies möglich ist, ihren Mitarbeitern ein Arbeiten in deren Wohnung (Telearbeit) zu ermöglichen.

Um diese Verpflichtung zu erfüllen, wurden neben den bereits vorhandenen Telearbeitsplätzen, die eine virtuelle Arbeitsumgebung bereitstellen, die von privateigenen Geräten der Mitarbeiter genutzt werden kann, zusätzliche Mobilrechner beschafft, deren Anschaffung sich gegenüber der virtuellen Arbeitsumgebung bereits nach der Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr amortisiert.

### Testungen

Nach der vorgesehenen Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung sollen Beschäftigte, die nicht im Homeoffice arbeiten, von ihrem Arbeitgeber künftig zwei Corona-Selbsttests pro Woche angeboten bekommen müssen. Für kommunale Beschäftigte einschl. der Schulen wurden daher zunächst 1600 Tests beschafft (rd. 11 T€).

### Allgemeine Finanzwirtschaft

Hinsichtlich der Erträge und Aufwendungen der allgemeinen Finanzwirtschaft liegen derzeit die Daten der Novembersteuerschätzung, die Orientierungsdaten des Landes NRW für den Zeitraum 2021-2024 sowie die Festsetzungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 vor.

Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften wurde am 19.06.2020 in den Landtag eingebracht und vom selbigen am 17.09.2020 beschlossen. Für den Jahresabschluss 2020 und den Haushaltsplan 2021 wurde hier geregelt, dass in Höhe der infolge der COVID-19-Pandemie entstehenden Haushaltsbelastung durch Mehraufwendungen und Mindererträge im Jahresabschluss ein außerordentlicher Ertrag eingestellt und als Bilanzierungshilfe in der gemeindlichen Bilanz angesetzt wird (Isolierung). Das Heimatministerium hat durch Erlass mitgeteilt, dass diese Veranschlagung auch für die mittelfristige Ergebnisplanung bis zum Haushaltsjahr 2024 anzuwenden ist. Die Bilanzierungshilfe kann im Jahre 2025 einmalig ganz oder in Teilen erfolgsneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht werden und ist ansonsten ab dem Jahre 2025 über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren erfolgswirksam abzuschreiben.

Nach den aktuellen Daten des Haushalts 2021 wird jedoch der Bestand des Eigenkapitals per 31.12.2024 nicht ausreichend sein, um eine erfolgsneutrale Buchung gegen die allgemeine Rücklage vorzunehmen, sodass eine erfolgswirksame Abschreibung erfolgen müsste.

Zur Ermittlung der coronabedingten Belastung ist nach § 4 NKF-CIG eine fiktive Berechnung aufzustellen, wie sich der Ergebnishaushalt ohne Eintritt der Coronapandemie darstellen würde (Nebenrechnung). Für den Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft wurde diese auf Basis einer Fortschreibung der Novembersteuerschätzung 2019 und der Orientierungsdaten 2020-2023 vermindert um einen Abschlag von 1 % aufgrund der bereits vor Pandemieausbruch sich abzeichnenden rückläufigen Konjunktorentwicklung aufgestellt.

Bei der Gewerbesteuer werden neben den bereits im laufenden Haushaltsjahr vorgenommenen Herabsetzungen von Vorauszahlungen im Jahresabschluss 2020 Rückstellungen für für den Veranlagungszeitraum 2020 zu leistende Erstattungen zu bilden sein. Insgesamt muss bei der Gewerbesteuer im Jahr 2020 mit Mindererträgen von rd. 1,38 Mio. € gerechnet werden. In den Jahren 2021-2024 erwarten die Steuerschätzer eine teilweise Erholung des Steueraufkommens, ohne allerdings die Werte der Steuerschätzung des vorigen Jahres zu erreichen, sodass auch in den Folgejahren mit Mindererträgen von durchschnittlich rd. 600 T€ p.a gerechnet werden muss.

Zur Abmilderung der Ausfälle beim Gewerbesteueraufkommens haben Bund und Land den Kommunen eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung gewährt, für deren Bemessung die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens im Zeitraum vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2020 im Vergleich zum durchschnittlichen Aufkommen der drei Vorjahre maßgeblich ist. Neunkirchen-Seelscheid hat hier eine Zahlung von rd. 652 T€ erhalten (s.u.).

Ebenso war beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der die für die Gemeinde mit Abstand bedeutsamste Ertragsposition darstellt, im Jahr 2020 eine stark rückläufige

Entwicklung festzustellen. Nach der Schlussabrechnung ergibt sich ein Minderertrag von rd. 833 T€. Bei dieser Steuer erwarten die Steuerschätzer eine deutliche langsamere Aufkommenserholung als bei der Gewerbesteuer, sodass auch für die Folgejahre Mindererträge von rd. 900 T€ p.a. berücksichtigt werden müssen.

Der Rückgang des landesweiten Steueraufkommens führt grds. auch zu einer Verminderung der für die Schlüsselzuweisungen und die finanzkraftunabhängigen Zuweisungen maßgeblichen Verbundgrundlagen. Zur Abmilderung der Einnahmeausfälle hat das Land im GFG 2021 jedoch eine einmalige Aufstockung der Finanzausgleichsmasse vorgenommen, sodass diese auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2020 liegt. Der Aufstockungsbetrag wird allerdings kreditweise gewährt und soll durch erwartete Steuermehreinnahmen der Kommunen in künftigen Jahren getilgt werden. Über die zeitliche Verteilung der Tilgung macht das GFG 2021 jedoch keine Angaben, sodass diese in der Veranschlagung der Zahlungen nach dem GFG in den Jahren 2022 bis 2024 keine Berücksichtigung findet.

Aufgrund der Entwicklung des Steueraufkommens in Neunkirchen-Seelscheid im Verhältnis zur landesweiten Entwicklung ist trotz der Aufstockung jedoch coronabedingt eine Verminderung der Schlüsselzuweisungen im Jahr 2021 um rd. 360 T€ festzustellen.

Des Weiteren erfolgte nach dem ebenfalls im September 2020 beschlossenen Stärkungspakt-Sonderhilfengesetz eine Entlastung der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen, die für Neunkirchen-Seelscheid 1,34 Mio. € ausmacht und im Oktober 2020 vom Land überwiesen wurde.

Auch unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerausgleichszuweisung und der Sonderhilfe aus dem Stärkungspakt ist für das Jahr 2020 im Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft nach aktuellem Stand mit einer Ergebnisverschlechterung von rd. 150 T€ zu rechnen. In den Folgejahren wächst diese aufgrund des Wegfalls dieser Kompensationsleistungen auf durchschnittlich rd. 2,4 Mio. € an.

### Mehrwertsteuersenkung

Für den Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.12.2020 wurden der Regelsatz der Umsatzsteuer von 19 auf 16 % und der ermäßigte Satz von 7 auf 5 % reduziert.

Im Bereich der Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Gemeinde Wasserversorgung, Aquarena und Erneuerbare Energien betrifft dies sowohl die Vorsteuer für bezogene Eingangsleistungen als auch die Umsatzsteuer auf die erzielten Erlöse und stellt für die Gemeinde damit einen durchlaufenden Posten dar. Im Bereich der Wasserversorgung ergab sich für die Gemeinde gebührenrechtlich die Verpflichtung, die Reduzierung des Umsatzsteuersatzes an die Gebührenzahler weiterzugeben. Auch im Bereich der Mitgliedsbeiträge zur Aquarena erfolgt eine für die Gemeinde kostenneutrale Weitergabe durch Beibehaltung der Nettopreise. Bei den Wassergebühren wurde der verringerte Steuersatz mit der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt. Bei der Festsetzung der Steuer ist hier auf den Zeitpunkt der Ablesung abzustellen mit der Folge, dass der gesamte Verbrauch seit der vorangegangenen Ablesung dem im Zeitraum der Ablesung maßgeblichen Steuersatz unterfällt. Für die Wassergebühren bedeutet dies i.d.R., dass für den gesamten Jahresverbrauch 2020 der Steuersatz von 5 % zur Anwendung kommt. Für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kunden ergab sich somit eine Reduzierung der zu zahlenden Jahreswassergebühr um knapp 2 %.

Im hoheitlichen Bereich ergaben sich für die Gemeinde Einsparungen, soweit Unternehmen, von denen die Gemeinde Leistungen beziehen, den geringeren Steuersatz freiwillig oder aufgrund vertraglicher Verpflichtung an die Gemeinde als Kunden weitergeben. Nach den bisherigen Beobachtungen ist dies nahezu überall der Fall, die Höhe der hieraus entstehenden Einsparung kann jedoch mit heutigem Stand weiterhin noch nicht beziffert werden.

### Gewerbesteuerkompensation und KdU-Mittel

Am 03.06.2020 hat sich der Koalitionsausschuss der Bundesregierung auf ein Konjunkturpaket zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie verständigt, das als

Maßnahmen für die Kommunen u.a. die Übernahme der der Gewerbesteuerausfälle je hälftig durch Bund und Länder sowie eine Erhöhung des Satzes der Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem SGB II von bisher 49 auf 74 % vorsieht. Im Rahmen der politischen Diskussionen wurde der Entwurf für die Kosten der Unterkunft Ende August 2020 einstimmig angenommen und verabschiedet.

Auf das Land NRW entfiel eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung von 1,36 Mrd. €, die um Landesmittel in derselben Höhe aufgestockt wurde. Die Modalitäten der Verteilung der Mittel auf die Kommunen waren von jedem Land selbst zu regeln. Für das Land NRW erfolgte dies durch das am 20.11.2020 beschlossene „Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen – GewStAusgleichsG NRW)“. Die Verteilung der Mittel auf die Kommunen richtete sich nach den Gewerbesteuerminderaufkommen im Zeitraum vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2020 im Verhältnis zum durchschnittlichen, um die erwartete Steigerungsrate fortgeschriebenen Aufkommen der drei Vorjahre. Nach dieser Berechnung ergaben sich fiktive Ausfälle von rd. 2,35 Mrd. €, die rechtlichen rd. 371 Mio. € wurden an alle Kommunen anhand deren faktorisiertem Gewerbesteueraufkommen verteilt. Die Gemeinde hat hieraus Ende 2020 eine Zuwendung von rd. 652 T€ (475 T€ fiktive Ausfälle und 177 T€ Restmittel). Die Ausgleichszuweisung kann damit einen Bruchteil der ausbleibenden Gewerbesteuereinnahmen decken. Die zu erwartenden Mindereinnahmen allein für die Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2020 betragen allerdings bereits nahezu mehr als das Doppelte dieser Erstattung.

### Kreisumlage

Aus der Erhöhung der KdU-Beteiligung entfallen auf den Rhein-Sieg-Kreis als Aufgabenträger nach dem SGB II Mittel von rd. 23 Mio. €. Aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen sollten diese Mittel durch den Kreis in voller Höhe an die Kommunen weitergeleitet werden. Der Rhein-Sieg-Kreis verwies jedoch seinerseits ebenfalls auf Belastungen seines Haushalts aufgrund der Corona-Pandemie und teilte im Rahmen der Informationen zu seinem Haushaltsentwurf 2021/2022 mit, dass die Dauer und die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche Situation der Region derzeit nicht abzusehen seien. Die Erhöhung der Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft um 25% wurde seitens des Rhein-Sieg-Kreises berücksichtigt. Dennoch verwies der Kreis an dieser Stelle im Bereich der Transferaufwendungen auf anzunehmende Auswirkungen der Pandemie und daraus resultierende Kostensteigerungen, die ein erhebliches Haushaltsrisiko darstellten. Im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahrens zum Kreishaushalt haben die Städte und Gemeinden den Kreis u.a. gebeten, die Entlastungen aus der jetzt 75-prozentigen Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund im Haushaltsjahr 2020 den Mitgliedskörperschaften zu erstatten und in den Folgejahren umlagewirksam zu verrechnen. Die o.g. Regelungen zur Isolierung der coronabedingten Belastungen gelten für den Kreis ebenso wie für die Gemeinden. Durch die vom Kreis in seinem Haushaltsentwurf vorgenommene vollständige Anrechnung der Mehrerträge aus der höheren KdU-Beteiligung ergab sich hier per Saldo kein Isolierungsertrag. Im Zuge der Beratungen über den Kreishaushalt hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.03.2021 beschlossen, die Entlastungen aus der erhöhten KdU-Bundeserstattung nur noch in Höhe der per Saldo für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II entstehenden coronabedingten Mehraufwendungen einzubeziehen. Durch den hierdurch entstehenden Isolierungsertrag konnte die allgemeine Kreisumlage in 2021 im Vergleich zum Entwurfe um 0,33 %-Punkte und die Jugendamtsumlage um 0,20 %-Punkte sowie die Mehrbelastung ÖPNV um 1,275 Mio. € gesenkt werden. Für Neunkirchen-Seelscheid ergibt sich hierdurch vsl. eine Entlastung von rd. 160 T€.

### Fördermittel

Aufgrund des vom Bundestag beschlossenen Konjunkturpaketes zur Bewältigung der Folgen der Coronapandemie wurden im Jahre 2020 auch zusätzliche Förderprogramme für die Kommunen aufgelegt und bisherige Förderprogramme aufgestockt. Mit dem vom Landeskabinett beschlossenen Nordrhein-Westfalen-Programm I werden die Förderprogramme des Bundes aufgestockt oder eigene Förderprogramme des Landes begründet.

So werden die kommunalen Eigenanteile der im Rahmen des Städtebauförderprogramms (STEP) 2020 geförderten Maßnahmen vollumfänglich durch das Land übernommen. Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erhält hier Fördermittel insb. für den auf die öffentliche Nutzung entfallenden Teil der Baukosten für das am Schulzentrum Neunkirchen entstehende Selbstlernzentrum. Aus der Übernahme des 30-%igen Eigenanteils ergeben sich hier Mehreinnahmen von rd. 1,11 Mio. €.

Des Weiteren hat der Bund im Juli 2020 ein zusätzliches Sportstätteninfrastrukturprogramm aufgelegt. Das Land hat auch hier eine Übernahme des kommunalen Eigenanteils i.H.v. 10 % für das Jahr 2020 angekündigt, ab dem Jahre 2021 beträgt der Fördersatz dann 90 %. Die im Haushaltsjahr 2020 zu bewilligenden Mittel standen dabei insbesondere Kommunen offen, die bereits in diesem Jahr einen Förderantrag für den Investitionspakt Soziale Integration im Quartier gestellt haben und hierbei nicht zum Zuge gekommen sind, sofern es sich bei den beantragten Maßnahmen um Sportstätten handelt. Die Mittel sind begrenzt auf 1,5 Mio. € je Hochbaumaßnahme und 750 T€ je Tiefbaumaßnahme. Auf Beschluss des Rates vom 19.08.2020 hat die Gemeinde einen Antrag auf Fördermittel für die Errichtung einer neuen Einfachsporthalle neben der Dreifachturnhalle am Schulzentrum Neunkirchen als Ersatz für die bestehende Einfachturnhalle zu stellen gestellt. Die angepasste Kostenberechnung schließt mit einer Investitionssumme von rd. 2,5 Mio. €. Die die Maximalförderung übersteigenden Baukosten können durch die Übernahme des Eigenanteils für den Bau des Selbstlernzentrums gedeckt werden. Im November 2020 wurde der Förderantrag der Gemeinde positiv beschieden. Nach erfolgter europaweiter Ausschreibung kann der Auftrag für die weiteren Planungsleistungen Anfang Mai vergeben werden. Die Fertigstellung der Baumaßnahmen ist bis Ende 2022 vorgesehen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16.12.2020 Fördermittel aus diesem Programm für eine Sanierung des Sportplatzes Höfferhof und eine Erweiterung des Sportplatzes Breitscheid um eine Naturrasenfußballfeld beantragt.

Als Ergänzung zum Digitalpakt wurde ein Förderprogramm zur Sofortausstattung von Schülern mit digitalen Endgeräten aufgelegt. Auf die Gemeinde entfallen hier Mittel von rd. 75 T€. Des Weiteren sollen die Kosten für die Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten übernommen werden (63,5 T€). Nach dem die entsprechenden Förderanträge der Gemeinde Anfang des Jahres bewilligt worden waren, kam es bei der Beschaffung der Geräte aufgrund der derzeit hohen Nachfrage an entsprechenden Geräten zunächst zu Lieferverzögerungen. Die Lieferung der Geräte ist nunmehr im April erfolgt.

Schließlich wurde ein Förderprogramm für Erhaltungsinvestitionen in kommunale Verkehrsinfrastruktur bekannt gegeben. Fördergegenstand sind hier reine Deckensanierungen von Straßen sowie Geh- und Radwegen in kommunaler Baulast, der Fördersatz beträgt grds. 85 %. Nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Stelle der Bezirksregierung wurden hier Mittel für eine Sanierung der Meisenbacher Str. zwischen der L 318 und Mohlscheid, der Eischer Str. und der Hohner Str. als mögliche Maßnahmen beantragt. Die Bezirksregierung hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass der Antrag für die Erneuerung der Hohner Str. für dieses Jahr bewilligt wird. Aufgrund des auf Empfehlung des Fördergebers beantragten vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann die Umsetzung zeitnah erfolgen. Die weiteren beiden Anträge können aufgrund der völligen Überzeichnung des Programms (Gesamtsumme 50 Millionen für alle NRW-Kommunen) in diesem Jahr noch nicht bewilligt werden, es wurde jedoch eine erneute Auflage des Programms für 2022 in Aussicht gestellt.

Zudem stellt der Bund aus dem ersten Corona-Konjunkturprogramm für den beschleunigten Ausbau der Ganztagsbetreuung Mittel von 750 Mio. € zur Verfügung. Nach der vom Land NRW hierzu erlassenen Förderrichtlinie werden Ausstattungsinvestitionen wie Mobiliar, Spiel-

und Sportgeräte sowie Investitionen in Hygienemaßnahmen (z. B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände) gefördert. Außerdem sollen in Vorbereitung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung auch Planungsleistungen für den erforderlichen Ausbau der Ganztagsangebote für Grundschul Kinder finanziert werden. Die hierzu notwendigen Förderanträge wurden im Februar gestellt. Die geplanten Maßnahmen haben ein Volumen von rd. 202 T€ und sollen zu 85 % gefördert werden. Die notwendigen Eigenanteile von rd. 36 T€ wurden im Haushaltsjahr 2020 außerplanmäßig bereitgestellt und ins Haushaltsjahr 2021 übertragen.

### Fazit und Ausblick

Insgesamt lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt festhalten, dass die Kostenentwicklung auch weiterhin dynamisch ist und die bisher dargestellten Kosten im Laufe des Jahres sowie der nächsten Jahre ansteigen werden. Die Verwaltung wird die Politik im Rahmen der zukünftig anstehenden Sitzungen auch unabhängig von der gesetzlich vorzusehenden vierteljährlichen Berichterstattung fortlaufend über den aktuellen Sachstand und die Höhe der angefallenen Mehraufwendungen sowie sich ergebender Mindererträge informieren.

Mit derzeitigem Stand ergeben sich in den Haushaltsjahren 2020 bis 2024 voraussichtliche Mehrkosten in Höhe von rd. 11 Millionen Euro, die den kommunalen Ergebnishaushalt stark belasten und gefährden. Mit der Sonderhilfe in Höhe von rd. 1,34 Mio. €, der Gewerbesteuer ausgleichszuweisung von rd. 652 T€ sowie den Erstattungen des Landes für die OGS-Betreuung kann daher nur ein Bruchteil der eklatanten Mehrkosten und Mindereinnahmen gedeckt werden.

Auch sind in den für die Planungen der Gemeinde maßgeblichen Orientierungsdaten die Auswirkungen des erneuten Teil-Lockdowns ab November sowie der aktuellen „Notbremse“ noch nicht berücksichtigt. Hieraus müssen weitere erhebliche negative Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und das gemeindliche Steueraufkommen erwartet werden. Der Städte- und Gemeindebund erwartet nach einer aktuellen Umfrage für 2021 mehr als doppelt so hohe finanzielle Belastungen wie für das Vorjahr.

Aus eigener Kraft kann die Gemeinde die im Rahmen des Stärkungspaktes erreichte positive Entwicklung der letzten Jahre aufgrund der in diesem Jahr aufgetretenen Corona-Pandemie nicht aufrechterhalten. Die Gemeinde ist daher zwingend auf weitere Bundes- und Landeshilfen angewiesen, um die Haushalte und Jahresabschlüsse in den nächsten Jahren überhaupt ausgleichen zu können. Es bleibt daher weiterhin abzuwarten, welche für die Gemeinde positiven Signale hier in der nächsten Zeit aus der Bundes- und Landesregierung zu erwarten sind. Auf Empfehlung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes beabsichtigt die Verwaltung einen Appell zur Aufspannung eines weiteren Rettungsschirms Kommunal Finanzen an die hiesigen Bundestagesabgeordneten zu richten, welcher dem HuFA mit TOP 5 zur Zustimmung vorliegt. Der Haushaltsausgleich für den Haushalt 2021 ist in der Planung nur unter Berücksichtigung der „Erträge“ aus der Isolierung der coronabedingten Aufwendungen möglich. Die Abschreibung der isolierten Aufwendungen wird nach heutigem Stand zu einer Mehrbelastung des Haushalts um rd. 220 T€ p.a. in den nächsten 50 Jahren führen. Jegliche Kostenansätze wurden daher nochmals kritisch auf Notwendigkeit und Einsparpotentiale überprüft. Für die Folgejahre lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt keine endgültige Aussage darüber treffen, wie sich die kommunalen Finanzen perspektivisch entwickeln.

Die Anlage zu TOP 15.1 wurde bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, ist diese beigefügt.

<b>TOP 15.2</b>	<b>Eingeschränkte Nutzung der Betreuungsangebote in</b>	<b>MT/0142/20</b>
-----------------	---	-------------------

	<b>den Offenen Ganztagsgrundschulen der Gemeinde seit Januar 2021 und Umgang mit den monatlichen Elternbeiträgen</b>	
--	--	--

Nachfolgende Mitteilung der Verwaltung vom 20.04.2021 wird zur Kenntnis genommen:

I. Darstellung der nutzbaren Betreuungsmöglichkeiten seit Januar 2021

⇒ Aussetzung des Präsenzunterrichtes bis zum 31.01.2021

Aufgrund der seit Jahresbeginn 2021 fortbestehenden, pandemischen Lage wurde zunächst der Präsenzunterricht in Nordrhein-Westfalen an allen Schulen bis zum 31.01.2021 ausgesetzt.

Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4, die nach Erklärung Ihrer Eltern nicht zuhause betreut werden können oder bei denen eine Kindeswohlgefährdung nach Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt vorliegen könnte, sollte ab 11.01.2021 jedoch ein Betreuungsangebot vorgehalten werden. Diese Betreuung fand zeitlich im Umfang des regulären Unterrichts- und Ganztags- bzw. Betreuungszeitraums, bei Bedarf auch unabhängig vom Bestehen eines Betreuungsvertrages statt.

Grundsätzlich waren in diesem Zeitraum alle Eltern aufgerufen, ihre Kinder – soweit möglich – zuhause zu betreuen, um so einen Beitrag zur Kontaktreduzierung zu leisten.

Da somit im Monat Januar weitgehend keine Betreuung stattfinden konnte, wurde seitens des Landes die Empfehlung ausgesprochen die Beitragserhebung für den Monat Januar 2021 auszusetzen. Den Einzahlungsausfall für Januar 2021 haben jeweils zur Hälfte das Land Nordrhein-Westfalen und die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid getragen. Der Bescheid des Landes über die anteilige Erstattung von Elternbeiträgen für Betreuungsmaßnahmen an Schulen der Primarstufe für Januar 2021 vom 15.03.2021 ist als *Anlage 1* beigefügt.

⇒ Verlängerung der Aussetzung des Präsenzunterrichtes bis zum 12.02.2021

Mit Schulmail vom 28.01.2021 wurde die Aussetzung des Präsenzunterrichtes bis zum 12.02.2021 verlängert.

Ebenso wurde das eingeschränkte Angebot der pädagogischen Betreuung auf Antrag der Eltern für die Zeit vom 1. bis 12. Februar 2021 fortgesetzt.

Angebote des Offenen Ganztags wurden somit in diesem Zeitraum noch nicht regelhaft aufgenommen.

⇒ Aufnahme des Wechselunterrichts ab dem 22.02.2021 bis 26.03.2021

Ab dem 22.02.2021 wurde der Unterricht für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen der Primarstufe in Form eines Wechsels aus Präsenz und Distanzunterricht wiederaufgenommen. Die Vorgaben für die Ausgestaltung des Wechsels aus Präsenz- und Distanzunterricht wurden unverändert bis zu den Osterferien 2021 fortgesetzt.

Für Schülerinnen und Schüler, für die die Eltern an den Tagen des Distanzunterrichtes keine Betreuung ermöglichen können, war eine pädagogische Betreuung in den Räumen der Schule oder anderen vom Schulträger bereitgestellten Räumen zu gewährleisten. Hierfür war eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

Dieses Angebot stand Kindern mit OGS- bzw. Betreuungsvertrag zu den im Normalbetrieb üblichen Zeiten zur Verfügung. Für Kinder ohne OGS- bzw. Betreuungsvertrag konnte sie im Rahmen der Unterrichtszeiten in Anspruch genommen werden.

Auch in diesem Zeitraum wurden die Angebote des Offenen Ganztags unverändert noch nicht regelhaft aufgenommen.

⇒ Angebot von Ferienbetreuungen im Zeitraum vom 29.03. bis 09.04.2021

Für den Zeitraum der Osterferien wurde eine Betreuung angeboten. Dieses Angebot stand Kindern mit OGS- und Betreuungsvertrag täglich im Zeitraum von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr zur Verfügung.

Aufgrund der anhaltenden, pandemischen Lage wurde dieses Betreuungsangebot nur sehr verhalten genutzt. Nur für rund  $\frac{1}{4}$  aller Vertragskinder wurde eine Anmeldung vorgenommen. Die Kinder waren größtenteils auch nicht durchgängig in der Ferienbetreuung, teilweise wurden auch nur einzelne Tage angewählt.

⇒ Distanzunterricht in der Woche nach den Osterferien (12.04. – 16.04.2021)

Insbesondere vor dem Hintergrund der nach dem Osterfest weiterhin unsicheren Infektionslage hat die Landesregierung entschieden, dass der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe ab dem 12. April 2021 eine Woche lang ausschließlich als Distanzunterricht stattfinden wird.

Alle Schulen der Primarstufe bieten daher ab dem 12. April 2021 auf Antrag der Eltern ein Betreuungsangebot für diejenigen Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 an, die zuhause nicht angemessen betreut werden können.

Weiterhin liegt somit auch in diesem Zeitraum kein regelhaftes Angebot des Offenen Ganztages vor.

⇒ Schulbetrieb im Wechselunterricht seit dem 19.04.2021

Aufgrund einer Gesamtbewertung der aktuellen Lage hat die Landesregierung entschieden, dass alle Schulen ab dem 19. April 2021 wieder zu einem Schulbetrieb im Wechselunterricht zurückkehren können. Damit leben die Regeln für den Schulbetrieb aus der unmittelbaren Zeit vor den Osterferien wieder auf.

Auch eine (Not)Betreuung ist aus Sicht des Landes ab dem 19.04.2021 in jedem Fall wieder zulässig. Gleichwohl ist das Land der Ansicht, dass die Dynamik des Infektionsgeschehens weiter zur Vorsicht auffordert.

Seit dem 19.04.2021 ist demnach weiterhin nur ein eingeschränktes Betreuungsangebot für den Offenen Ganztags möglich.

Die vorstehende Zusammenstellung der Betreuungsmöglichkeiten seit Januar 2021 basiert auf den Inhalten der Schulmails, die seit dem 07.01.2021 ergangen sind. Eine Zusammenstellung der wesentlichen Aussagen zu den Grundschulen und der pädagogischen Betreuung an diesen Schulen ist als *Anlage 2* beigefügt.

## II. Umgang mit den Betreuungsbeiträgen seit Januar 2021

Während für Januar 2021 die Elternbeiträge ausgesetzt worden sind (Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 18.02.2021), sind bisher für den Umgang mit den Elternbeiträgen ab Februar 2021 keine Empfehlungen des Landes ausgesprochen worden.

Obwohl die kommunalen Spitzenverbände am 01.03.2021 und am 11.03.2021 in einem gemeinsamen Schreiben an das Land appellierten, nicht länger bei der Frage zu zögern, ob das Land erneut eine Erstattung der Elternbeiträge für Kitas und Offene Ganztagschulen mitfinanziert, gibt es bislang keine entsprechenden Rückmeldungen des Landes auf die diesbezüglichen Presseveröffentlichungen der Spitzenverbände.

Auch eine aktuelle Anfrage der Gemeinde an den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen konnte am 15.04.2021 nur mit dem Verweis auf den Sachstand vom 11.03.2021 beantwortet werden. Die Presseveröffentlichungen vom 01.03. und 11.03.2021 sowie das Antwortschreiben vom 15.04.2021 auf die Anfrage der Gemeinde sind als *Anlage 3* beigefügt.

Die Elternbeiträge für die Betreuungsmaßnahmen wurden bislang ungekürzt für die Monate Februar und März zum Monatsende bereits eingezogen. Der Einzug für April 2021 ist in der Vorbereitung und wird ebenfalls zum Monatsende erfolgen.

Obwohl nicht regelhafte Angebote der Offenen Ganztagsbetreuung vorlagen, hat die Gemeinde aus haushaltsrechtlicher Sicht leider keine Möglichkeiten selbstständig auf Elternbeiträge zu verzichten.

Auch bei uns ist der fortgesetzte Beitragseinzug auf Unverständnis bei den Eltern gestoßen und hat zu verschiedenen Reaktionen geführt. So haben Eltern die Beitragsabbuchungen teilweise zurückbuchen lassen, was in der Folge zu Mahnverfahren und Mahnkosten führte. Teilweise wurde darüber hinaus der Frust über diese Situation in Telefonaten, Schreiben und Emails an die Verwaltung geäußert.

Rund  $\frac{1}{4}$  der Eltern und Erziehungsberechtigten hat den Beitragseinzug widerrufen und Anträge auf vorzeitige Kündigung der Vertragsverhältnisse gestellt. Alles nachvollziehbare Reaktionen auf die derzeitige Situation.

Im Austausch mit den Nachbarkommunen wurde ermittelt, wie dort mit den Betreuungsverträgen und den Elternbeiträgen umgegangen wurde. Während die Elternbeiträge in der Gemeinde immer nachträglich, also nach der Leistungserbringung, erhoben werden, verfahren die kreisangehörigen Kommunen hierbei durchgehend anders. Dort werden die Elternbeiträge immer zum Monatsersten im Voraus eingezogen.

Inzwischen haben drei Kommunen auch bereits Entlastungen der Eltern in alleiniger kommunaler Trägerschaft beschlossen. Dies kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

OGS-Beitragserlasse 2021		Landesvorgabe	bislang ohne	bislang ohne
		Erlass Januar	Erlass Februar	Erlass März
Alfter	Gemeinde	100%	0%	0%
Bad Honnef	Mittlere kreisangehörige Stadt	100%	0%	0%
Bornheim	Mittlere kreisangehörige Stadt	100%	0%	0%
Eitorf	Gemeinde	100%	0%	100%
Hennef (Sieg)	Mittlere kreisangehörige Stadt	100%	0%	0%

## Haupt- und Finanzausschuss am 28.04.2021

Königswinter	Mittlere kreisangehörige Stadt	100%	0%	0%
Lohmar	Mittlere kreisangehörige Stadt	100%	50%	evtl. auch 50%
Meckenheim	Mittlere kreisangehörige Stadt	100%	0%	0%
Much	Gemeinde	100%	0%	0%
Neunkirchen-Seelscheid	Gemeinde	100%	0%	0%
Niederkassel	Mittlere kreisangehörige Stadt	100%	0%	100%
Rheinbach	Mittlere kreisangehörige Stadt	100%	0%	0%
Ruppichteroth	Gemeinde	100%	100%	100%
Sankt Augustin	Mittlere kreisangehörige Stadt	100%	0%	0%
Siegburg	Mittlere kreisangehörige Stadt (Kreisstadt)	100%	0%	0%
Swisttal	Gemeinde	100%	0%	0%
Troisdorf	Große kreisangehörige Stadt	100%	50%	50%
Wachtberg	Gemeinde	100%	0%	0%
Windeck	Gemeinde	100%	0%	0%

## III. Mögliche Gesamtlösung des Landes

Mit Schnellbrief vom 16.04.2021 (*Anlage 4*) teilte der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen nunmehr mit, dass aktuell davon auszugehen ist, dass das Land eine Gesamtlösung anstrebt, die sowohl den Bereich der Kindertagesbetreuung als auch den Bereich der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote für den Zeitraum bis zu den Sommerferien umfasst.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Städte- und Gemeindebund für den Moment, Entscheidungen über Entlastungen der Eltern in alleiniger kommunaler Verantwortung zurückzustellen und stattdessen dahingehend zu kommunizieren, dass in absehbarer Zeit mit einer Gesamtlösung zu rechnen ist.

Die Anlagen zu TOP 15.2 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass die Verwaltung derzeit immer noch auf eine Rückantwort des Landes NRW warte, ob und in welchem Umfang eine Erstattung bzw. Reduzierung der Elternbeiträge erfolge.

Herr Franken erklärt, dass bereits ca. 1/3 der Eltern diesem Umstand geschuldet OGS-Betreuungsverträge gekündigt haben. Dies habe in der Folge die Konsequenz, dass die Kostenstruktur entsprechend angepasst werden müsse.